

# Vollmacht mit Substitutionsbefugnis

an

Prof. Dr. Roland Müller, Rechtsanwalt  
Stephan Mullis, Rechtsanwalt  
Felix Ludwig, Rechtsanwalt  
Nadine Osterwalder, Rechtsanwältin

Sonja Lendenmann, Rechtsanwältin  
Ivan Brüscheiler, Rechtsanwalt  
Dr. Andrea Caroni, Rechtsanwalt  
Dr. Manuel Stengel, Rechtsanwalt

Patrick Rüttsche, Rechtsanwalt  
Dr. Peter Kuratli, Rechtsanwalt  
Silvan von Burg, Rechtsanwalt

Poststrasse 1, 9100 Herisau

## Mitglied des Appenzellischen und des Schweizerischen Anwaltsverbandes

je einzeln zur Interessenwahrung in folgender Angelegenheit:

1. Der Bevollmächtigte ist befugt, alles zu tun oder zu unterlassen, was er zur Wahrung der Interessen des Vollmachtgebers für notwendig oder angemessen erachtet. Er kann insbesondere:
  - vor allen Behörden und Gerichten handeln
  - einen Vergleich schliessen
  - eine Klage anerkennen oder zurückziehen
  - ein Schiedsgericht vereinbaren und anrufen
  - Zahlungen oder sonstige Leistungen entgegennehmen und erbringen
  - Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren anheben und durchführen lassen
  - über den Streitgegenstand verfügen
  - Strafantrag stellen
  - grundbuchliche Verfügungen treffen, insbesondere auch Grundstücke veräussern und belasten
  - Entbindungserklärungen gegenüber Dritten abgeben.
2. Die Vollmacht darf (zur Gänze oder für Teilleistungen) auf einen oder mehrere andere Rechtsanwälte sowie auf die übrigen juristischen Mitarbeiter von ME Advocat AG übertragen werden. Eine Verantwortung für die richtige Besorgung des Mandates trifft einen Unterbevollmächtigten dabei nur bezüglich der von ihm auszuführenden Leistungen.
3. Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des Bevollmächtigten oder des Vollmachtgebers. Die Vollmacht ist durch beide Parteien jederzeit widerrufbar.
4. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die in seinem Besitz befindlichen Akten nach Ablauf von zehn Jahren seit Mandatsabschluss zu vernichten, sofern sie nicht vorher zurückverlangt worden sind.
5. Für die Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen aus diesem Vollmachtsverhältnis wird der Bevollmächtigte hiermit vom Berufsgeheimnis befreit, sofern er nicht ohnehin entbunden ist und soweit dies zur Durchsetzung seiner Ansprüche notwendig ist. Diese Entbindung gilt bis zum Widerruf.
6. **Der Vollmachtgeber anerkennt für die Erledigung von Streitigkeiten aus dieser Vollmacht das schweizerische Recht als anwendbar und die Gerichte von Herisau / AR als zuständig, soweit nicht zwingendes Recht einen anderen Gerichtsstand vorsieht.**

Der Vollmachtgeber

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### **Entbindung vom anwaltlichen Berufsgeheimnis**

Der Vollmachtgeber entbindet den Bevollmächtigten gegenüber \_\_\_\_\_  
(Rechtsschutzversicherung, Prozessfinanzierer, Haftpflichtversicherung etc.) von der Wahrung des Berufsgeheimnisses und ermächtigt ihn, alle in der Sache notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Vollmachtgeber

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Mandantin / Mandant

### **Entbindung vom ärztlichen Berufsgeheimnis**

Der Vollmachtgeber entbindet Ärzte und ihre Hilfspersonen von der Wahrung des Berufsgeheimnisses und ermächtigt sie, dem Bevollmächtigten alle in der Sache notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Vollmachtgeber

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Mandantin / Mandant

### **Entbindung vom Bankgeheimnis**

Der Vollmachtgeber entbindet Banken und ihre Hilfspersonen von der Wahrung des Bankgeheimnisses und ermächtigt sie, dem Bevollmächtigten alle in der Sache notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Vollmachtgeber

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Mandantin / Mandant